OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500254/8/Fi/SB

Datum:
Linz, 22. Februar 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Fischer über den als Beschwerde eingebrachten Schriftsatz vom 25.11.2016 des Herrn C I, vertreten durch Mag. H P, L. x, x L., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24.10.2016, GZ: 0042606/2016, wegen Übertretung des Oö. Fischereigesetzes iVm der Oö. Fischköderverordnung den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerdeanträge werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24.10.2016, GZ: 0042606/2016, wurde über den Beschwerdeführer Herrn C I, L. x, x L. (im Folgenden: Bf), wegen Verletzung des §§ 32 Abs. 5 und 49 Abs. 1 Z. 21 Oö. Fischereigesetz iVm § 1 Oö. Fischköderverordnung eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 38 Stunden, verhängt. Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat der Bf 10 % der verhängten Strafe, das sind 25 Euro, zu leisten.

I.2. Mit Schreiben vom 02.11.2016 schilderte der Bf seine finanzielle Lage und ersuchte unter den dargelegten Umständen um Überprüfung der Sache und Herabsetzung der Strafe bzw. Genehmigung der Zahlungserleichterung.

I.3. Von der belangten Behörde wurde diese Eingabe samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 03.11.2016 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit Eingabe vom 23.11.2016 zog der Bf seine Beschwerde vom 02.11.2016 zurück.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellte daraufhin mit Beschluss vom 24.11.2016, LVwG-500254/3/Fi/SB, das Verfahren aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde ein. Diese Entscheidung wurde dem Bf durch Hinterlegung am 02.12.2016 nachweislich zugestellt.

I.6. Am 09.12.2016 langte beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die am 26.11.2016 bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde des Herrn I C, nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt Mag. H P, ein. In dieser wurden folgende Anträge gestellt:
„Es wolle der Berufung stattgeben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos behoben und das Verwaltungsstrafverfahren zur Einstellung gebracht werden. In eventu wolle das angefochtene Erkenntnis aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Erledigung und Entscheidung an die Unterinstanz zurückverwiesen werden.
In eventu wolle die verhängte Strafe angemessen herabgesetzt werde."

I.7. Laut telefonischer Rücksprache durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit dem Vertreter des Bf habe sich diese Beschwerde mittlerweile natürlich erübrigt. Um eine entsprechende schriftliche Mitteilung wurde ersucht, dies wurde auch mehrmals in Aussicht gestellt, langte jedoch bis dato nicht ein.

II. Die hier maßgeblichen Bestimmungen lauten:

Gemäß § 12 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind bis zur Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Beschwerden gemäß Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn
1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Der Bf hat seine Beschwerde mit E-Mail an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 23.11.2016, Einlangen 24.11.2016, zurückgezogen. Daraufhin wurde das Verfahren mit Beschluss vom 24.11.2016, LVwG-500254/3/FI/SB, eingestellt, welcher am 02.12.2016 durch Hinterlegung nachweislich zugestellt wurde. Erst nach Zustellung der Entscheidung am 02.12.2016 an den Bf, nämlich am 09.12.2016, langte der Schriftsatz des Bf vom 25.11.2016 - nunmehr rechtsfreundlich vertreten - beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

Der Vertreter des Bf hat auf Nachfrage telefonisch ausgeführt, dass sich diese Beschwerde durch die Zurückziehung des Bf natürlich erübrigt habe, wobei dies trotz Zusicherung nicht schriftlich bestätigt wurde.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich liegen daher die noch unerledigten Beschwerdeanträge vor, die nach Zustellung der ersten Entscheidung (Einstellung) an den Bf beim Gericht eingelangt sind.

III.2. Die Zurückziehung der Beschwerde hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts hervorrufende Begehren nicht mehr vorliegt und der bekämpfte Bescheid in Rechtskraft erwächst (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Die Zurückziehung der Beschwerde ist unwiderruflich, es handelt sich dabei um eine einseitige, verbindliche Prozesserklärung (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der

Verwaltungsgerichte [2013] § 7 K 7; *Fister/Fuchs/Sachs*, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] § 7 Anm 8; sh zur Berufung *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 66 Rz 41). Im Fall der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137). Eine Sachentscheidung ist dem Verwaltungsgericht verwehrt, da durch die Zurückziehung der Beschwerde die bekämpfte Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist. Die Beachtung rechtskräftiger Entscheidungen zählt zu den Grundsätzen eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens, weshalb über ein und dieselbe Sache nur einmal rechtskräftig entschieden werden darf (vgl dazu VwGH 24.05.2016, Ra 2016/030050; 13.09.2016, Ro 2015/03/0045).

III.3. Auf Grund der ausdrücklichen Zurückziehung der Beschwerde durch den Bf mit Schreiben vom 23.11.2014 lag keine Entscheidungspflicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mehr vor und erwuchs das bekämpfte Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24.10.2016, GZ: 0042606/2016, in Rechtskraft. Das Beschwerdeverfahren war vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss einzustellen. Die Zurückziehung der Beschwerde ist eine einmalige Prozesshandlung und kann nicht widerrufen werden (sh dazu die oben zitierte Literatur mwN), weshalb die danach eingebachten Beschwerdeanträge unzulässig und daher zurückzuweisen waren.

IV. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landes-

verwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer